

Heimatverein Sternberg e.V.

Satzung

Entwurf 2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahr 1990 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Sternberg e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer 6042 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Sternberg (Kreis Ludwigslust-Parchim).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist neben der Pflege der mecklenburgischen Kultur, insbesondere der plattdeutschen Sprache und der Regionalgeschichte, die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
3. Zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 werden nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet. Diese führen Veranstaltungen insbesondere in Form von Zusammenkünften, Exkursionen, Vorträgen, Vorführungen und Ausstellungen durch.
4. Zur Verwirklichung der Vereinsziele dient die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit § 2 der vorliegenden Satzung übereinstimmen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
4. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
3. Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft
 - a) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - b) Wer sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstands, der von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden.
 - c) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags entbunden.
 - d) Die Dauer der Mitgliedschaft kann bei Eintritt eines Mitglieds vom Vorstand im Voraus

auf eine bestimmte Zeit befristet werden.

4. Rechte der Mitglieder auf
 - a) Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie auf Stellung von Anträgen,
 - b) freie Nutzung des Archivs,
 - c) Bezug der Veröffentlichungen des Vereins,
 - d) Zugang zu den Sammlungen des Vereins.
 - e) Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages in Verzug sind, ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Pflichten der Mitglieder sind
 - a) die vom Verein erlassene Satzung und die Beschlüsse zu beachten,
 - b) den Jahresbeitrag gemäß besonderer Beitragsordnung zu entrichten.
6. Verlust der Mitgliedschaft
 - a) Durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
 - b) Durch Austritt aus dem Verein. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch zu entrichten.
 - c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angerufen werden.
 - d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum dem Verein unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu. War das ausgeschiedene Mitglied mit einem Vereinsamt betraut, hat es das Amt mit sämtlichen Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.

§ 5 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Erträgen des Vereinsvermögens, Zuwendungen, insbesondere Spenden, und den Beiträgen, die nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung von den Mitgliedern erhoben werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und der Zahlung vornehmen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung (§ 2 der vorliegenden Satzung) erwerben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - b) Entlastung des Vorstands,

- c) Wahl des Vorstands,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren.
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrags,
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern,
- h) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands,
- b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
5. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung einer Frist in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge zu § 6, Absatz 2, Buchstabe i und j, sind von der Behandlung als Dringlichkeitsanträge ausgenommen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Schriftliche Stimmrechtsübertragung von abwesenden Mitgliedern auf anwesende Mitglieder ist zulässig, dabei ist die Anzahl auf drei Stimmrechtsübertragungen pro anwesendes Mitglied begrenzt.
8. Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die geschlossene Aufnahme anderer Vereine, die künftig nicht mehr selbstständig fortbestehen, kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
9. Geheime Abstimmung ist auf Antrag der einfachen Mehrheit durchzuführen.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
11. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind.
12. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages in Verzug sind, ruht das Stimmrecht.

§ 9 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes betrauen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,

- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - e) mindestens einem Beisitzer/einer Beisitzerin.
3. Anträge über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 4. Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern.
 5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden - und bei dessen/deren Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 6. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden - und bei dessen/deren Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands nach Absatz 2 anwesend sind, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzende sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.
 8. Der erste Vorsitzende/die erste Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 9. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen können ihnen auf Antrag gegen entsprechende Nachweise erstattet werden.
 10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auf Anfrage von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Jahr zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und empfehlen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 Absatz 2 Buchstabe j der vorliegenden Satzung). Ein Beschluss auf Auflösung wird jedoch erst wirksam, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.
2. Die zweite Mitgliederversammlung darf frühestens einen Monat und muss spätestens drei Monate nach der ersten statt finden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 2) fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sternberg, die es für die Pflege der mecklenburgischen Kultur zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.